



Dr. Maria Flachsbarth, MdB
Parlamentarische Staatssekretärin
beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Maria Flachsbarth, MdB • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

Herrn
Reiko Beil
Initiative dialog-2015
Österreicher Straße 16
01279 Dresden

Via E-Mail: info@dialog-2015.de

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Jakob-Kaiser-Haus
Raum 5.441
Telefon 030 227 – 74666
Fax 030 227 – 76666
E-Mail: maria.flachsbarth@bundestag.de

Wahlkreis
Walderseestraße 21 • 30177 Hannover
Telefon (0511) 2282348
Fax (0511) 2282351
E-Mail: maria.flachsbarth@wk.bundestag.de

WEB: www.flachsbarth.info

Berlin, den 26. Juni 2015

Fl/vS

Sehr geehrter Herr Beil,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 27. Mai 2015, in der Sie sich mit der Einführung eines gesetzabschaffenden Referendums auseinandersetzen.

Die Diskussion zu diesem Thema ist auch für mich nicht neu; immer wieder wird die Forderung nach einer Gesetzgebung unmittelbar durch das Volk laut. Es gibt sehr gute Gründe für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Volksabstimmungen, wie etwa die Aktivierung staatsbürgerlichen Bewusstseins oder die Wirkung der öffentlichen Meinung als Ergänzung zur Meinungsbildung in den Parteien. Dennoch teile ich die von Ihnen erläuterten Bedenken des Bundesministers des Inneren, Herrn Dr. Thomas de Maizière, MdB.

Plebiszitäre Formen der Staatswillensbildung stellen gegenüber dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren kein „Mehr“ an Demokratie dar. Gegenüber der Notwendigkeit zur Reduzierung komplexer Sachfragen auf Ja-Nein-Alternativen im Plebiszit bietet das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ein größeres Maß an Verfahrensrationalität, Interessenausgleich und Gelegenheit zum Kompromiss. Wenn im Bund plebiszitär entschieden wird, endet der Föderalismus. Gegen das Verfassungsgebot, dass die Länder an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken, würde offensichtlich verstoßen.



Dr. Maria Flachsbarth
Mitglied des Deutschen Bundestages

Seite 2 von 2 Seiten des Schreibens vom 26.06.2015

Insbesondere sehe ich die Gefahr von populistischen Einflüssen bei einem gesetzabschaffenden Referendum als sehr groß an, da die Entscheidung über komplexe Sachthemen und die Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Regulierung nicht einfach der wechselnden Stimmung in der Bevölkerung unterworfen werden können. Dies würde populistische Strömungen in unserem Land befeuern. Gesetze sind nicht nur anhand von Popularität als sinnvoll oder abschaffungswürdig einzustufen, sondern ihre Erforderlichkeit muss im gesetzgeberischen Gesamtkontext bewertet werden. So hat die Abschaffung eines Gesetzes oder eines Paragraphen oftmals direkte und weitreichende Auswirkung auf ein anderes Gesetz und dessen Regelungswirkung. Der losgelöste Wegfall einer Bestimmung kann somit dazu führen, dass andere Vorschriften ihren vom Gesetzgeber intendierten Zweck nicht mehr erfüllen können.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass bereits im derzeitigen Gesetzgebungsverfahren für den von Ihnen angesprochenen Fall, dass nach der Verabschiedung eines Gesetzes negative Folgewirkung der Regelung auftreten, die Möglichkeit für eine Nachbesserung oder Korrektur besteht und – falls nötig – das Gesetz auch wieder aufgehoben werden kann. Ferner kann der Gesetzgeber, wie aktuell im Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung beabsichtigt, einen so genannten Überprüfungsvorbehalt normieren, der zu einer Befristung und von Gesetzes wegen statuierten Prüfung der Praxistauglichkeit und verfassungsrechtlichen Konformität einer Regelung (z.B. nach drei Jahren) führt.

Daher würde ich auch einem gesetzabschaffenden Referendum nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

